

SATZUNG

der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfsburg

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), und des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch § 48 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 06.10.2004 folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfsburg beschlossen; zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfsburg vom 06.05.2009:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Wolfsburg. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren der Ortsteile Almke, Barnstorf, Brackstedt, Ehmen, Fallersleben, Hattorf, Hehlingen, Heiligendorf, Kästorf, Mörse, Neindorf, Neuhaus, Nordsteimke, Reislingen, Sülfeld, Velstove, Vorsfelde, Warmenau und Wendschott.
- (2) Freiwillige Feuerwehr und Berufsfeuerwehr bilden gemeinsam die Feuerwehr der Stadt Wolfsburg und erfüllen die der Stadt nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz obliegenden Aufgaben.

§ 2 Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterin

- (1) Der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin leitet die Freiwillige Feuerwehr (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Er/sie ist im Dienst der Vorgesetzte/die Vorgesetzte ihrer Mitglieder. § 10 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz NBrandSchG bleibt unberührt.
- (2) Eine vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin erlassene "Dienstanweisung für den Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr" regelt seine/ihre Aufgaben.
- Der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch den 1. oder den 2. stellvertretenden Stadtbrandmeister/ die stellvertretende Stadtbrandmeisterin vertreten.

§ 3 Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterin

- (1) Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin leitet die Ortsfeuerwehr. Er/sie ist im Dienst der Vorgesetzte/die Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin wird im Verhinderungsfall in allen Dienstobliegenheiten durch den "stellvertretenden Ortsbrandmeister"/die "stellvertretende Ortsbrandmeisterin" vertreten.
- (2) Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin hat bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben die vom Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin erlassene "Dienstanweisung für die Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten.

§ 4 Führer/Führerin taktischer Feuerwehreinheiten

Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die für den örtlichen Bereich erforderlichen Zug- und Gruppenführer/-führerin (Führer/Führerin der taktischen Feuerwehreinheit).

§ 5 Stadtkommando

(1) Das Stadtkommando unterstützt den Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben. Es bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und auf Anforderung in angrenzenden Gemeinden (Nachbarschaftshilfe) sicherstellen. Dem Stadtkommando obliegen im Rahmen der Unterstützung des Stadtbrandmeisters/der Stadtbrandmeisterin im einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsplanentwurfs (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
- c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände, sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung, sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen und
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.

(2) Das Stadtkommando besteht aus:

- a) Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterin,
- b) zwei stellv. Stadtbrandmeistern/stellv. Stadtbrandmeisterinnen,
- c) Stadt –Feuerwehrebereitschaftsführer/Stadt-Feuerwehrebereitschaftsführerin,
- d) Schriftwart/Schriftwartin,
- e) Stadtausbildungsleiter/Stadtausbildungsleiterin,
- f) Stadt-Jugendfeuerwehrwart/Stadt-Jugendfeuerwehrwartin,
- g) Sicherheitsbeauftragten,
- h) Stadtschirrmeister/Stadtschirrmeisterin,
- i) sowie weiteren Funktionsträgern/Funktionsträgerinnen, die die jeweiligen Ressorts bekleiden.

Der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin, der 1. und 2. stellv. Stadtbrandmeister/stellv. Stadtbrandmeisterin und der Stadt-Feuerwehrebereitschaftsführer/die Stadt-Feuerwehrebereitschaftsführerin (a-c) werden durch die 19 Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen für die Dauer von sechs Jahren gewählt und vom Rat der Stadt Wolfsburg bestätigt.

Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin wird vom Stadtbrandmeister/von der Stadtbrandmeisterin, gemäß § 3 Abs. 3 der Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Wolfsburg, in das Stadtkommando berufen.

Alle weiteren Stadtkommandomitglieder (d., e., g., h., i.) werden auf Vorschlag der 19 Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen vom Stadtbrandmeister/von der Stadtbrandmeisterin für jeweils vier Jahre in das Stadtkommando berufen.

Der Leiter/die Leiterin der Berufsfeuerwehr und der Kontaktsachbearbeiter/die Kontaktsachbearbeiterin Freiwillige Feuerwehr (KSB-FF) nehmen an den Stadtkommandositzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Das Stadtkommando wird vom Stadtbrandmeister/von der Stadtbrandmeisterin bei Bedarf einberufen. Er/sie hat das Stadtkommando einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtkommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(4) Die Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kommandos gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande. Das Kommando ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtbrandmeister/von der Stadtbrandmeisterin und dem Schriftwart/der Schriftwartin zu unterzeichnen ist.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 3 a), c), d), e) und f) aufgeführten Aufgaben.

Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme eines Bewerbers/einer Bewerberin, der/die in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied oder als Mitglied in die Jugendabteilung eintreten will, sowie über die Überführung eines aktiven Mitgliedes in die Altersabteilung.

(2) Das Ortskommando besteht aus dem Ortsbrandmeister/der Ortsbrandmeisterin als Leiter/Leiterin sowie einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin, den Zug- und Gruppenführern/-führerinnen (Führer/Führerin der taktischen Feuerwehreinheiten), dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin und weiteren Funktionsträgern/Funktionsträgerinnen. Die Funktionsträger/Funktionsträgerinnen und der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin werden vom Ortsbrandmeister/der Ortsbrandmeisterin aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und bei Bestellung des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Jugendgruppe für die Dauer von drei Jahren in das Ortskommando berufen.

(3) Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister/der Ortsbrandmeisterin bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin hat das Ortskommando hierzu einzuberufen, wenn der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ortskommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für die Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.

(4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister/der Ortsbrandmeisterin und dem Schriftwart/der Schriftwartin zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern des Ortskommandos zuzuleiten, sowie dem Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin und dem/der KSB FF auf Anforderung.

§ 7 Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin, der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung zuständig ist.

Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- b) die Überwachung der Dienstbeteiligung und
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene vom Ortsbrandmeister/der Ortsbrandmeisterin bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder die Hälfte der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen.

An der Mitgliederversammlung sollen alle aktiven Feuerwehrleute der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsbrandmeister/von der Ortsbrandmeisterin oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist.

(4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Altersabteilung sowie die Mitglieder der Jugendabteilung und die fördernden Mitglieder haben beratende Stimme.

(5) Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten wird grundsätzlich eine geheime Abstimmung durchgeführt. Dieses gilt insbesondere für die Wahl des Ortsbrandmeisters/der Ortsbrandmeisterin und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Ortsbrandmeister/von der Ortsbrandmeisterin und dem Schriftwart/der Schriftwartin zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin zuzuleiten.

§ 8 Aktive Mitglieder

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner/Einwohnerinnen der Stadt über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; die Bewerber/Bewerberinnen sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(2) Aufnahmegesuche sind an den für den Wohnsitz des Antragstellers/der Antragstellerin zuständigen Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterin zu richten. Die Stadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers/der Bewerberin anfordern; die Kosten trägt die Stadt.

(3) Über die Aufnahme eines Bewerbers/einer Bewerberin entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Richtlinien für die Gliederung der Feuerwehren sind hierbei zu beachten. Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin hat den Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin und den/die KSB FF vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.

(4) Der/die aufgenommene Bewerber/Bewerberin wird vom Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterin als Feuerwehrmann-Anwärter/Feuerwehrfrau-Anwärterin auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme des Mitgliedes. Die jeweils gültige Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfsburg ist dem Mitglied zur Kenntnis zu geben. Darüber ist vom Ortsbrandmeister/der Ortsbrandmeisterin ein schriftlicher Vermerk zu fertigen. Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin hat den/die KSB FF über den Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin von der endgültigen Aufnahme eines Mitgliedes schriftlich zu unterrichten. Es ist ein Dienstausweis zu beantragen und durch den/die KSB FF zu erstellen.

§ 9 Mitglieder der Altersabteilung

(1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nachweisbar nicht mehr ausüben können.

§ 10 Mitglieder der Jugendabteilung

(1) Geeignete Jugendliche aus der Stadt im Alter von 10 bis 16 Jahren -in Ausnahmefällen bis 18 Jahren- können Mitglieder der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt (§ 6 Abs. 1).

(2) Für die Aufnahme von Bewerbern/Bewerberinnen in die Jugendabteilung gilt § 8 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 10a Mitglieder der Kinderabteilung

(1) Die in § 1 genannten Ortsfeuerwehren können eine Kinderabteilung einrichten, die als selbständige Abteilung zu führen ist.

- (2) Geeignete Kinder aus dem Stadtgebiet können nach Vollendung des 6. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderabteilung werden.
- (3) Näheres regelt die Ordnung für Kinderabteilungen.

§ 11 Ehrenmitglieder

Feuerwehrlaute (SB) und sonstige Einwohner/Einwohnerinnen der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt ernannt werden.

§ 12 Fördernde Mitglieder

- (1) Die Ortsfeuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.
- (2) Fördernde Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die Pflicht, den in den jeweiligen Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren festgelegten Beitrag zu leisten.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder in der Altersabteilung nehmen -unbeschadet der ihnen gemäß § 330c des Strafgesetzbuches obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht- nicht an dem vom Ortsbrandmeister/von der Ortsbrandmeisterin angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (2) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, sowie die Geräte, pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, sowie von Geräten, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung muss innerhalb des Dienstes getragen werden.
Außerhalb des Dienstes darf sie nicht getragen werden.
- (4) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich -spätestens binnen 48 Stunden- über den Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin und den Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin dem/der KSB FF schriftlich zu melden; dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

§ 14 Ernennungen und Beförderungen

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen und der Vorschriften über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Hauptfeuerwehrmann/Hauptfeuerwehfrau" vollzieht der Ortsbrandmeister/die Orts-

brandmeisterin aufgrund des Beschlusses des Ortskommandos. Verleihungen vom Dienstgrad "Erster Hauptfeuerwehmann/Erste Hauptfeuerwehfrau" an aufwärts vollzieht der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin aufgrund des Beschlusses des Stadtkommandos

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch:
- a) Austritt
 - b) Geschäftsunfähigkeit
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr/Ortsfeuerwehr
 - e) bei aktiven Mitgliedern grundsätzlich mit Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Wolfsburg.

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Jugendabteilung darüber hinaus:

- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung oder
- b) mit Vollendung des 16. Lebensjahres, in Ausnahmefällen spätestens mit dem 18. Lebensjahr, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.

(2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; die Austrittserklärung (Abs. 1 Buchst. a) ist dem Ortsbrandmeister/der Ortsbrandmeisterin gegenüber einen Monat vorher schriftlich abzugeben.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Abs. 1 Buchst. b) ist dem gesetzlichen Vertreter/der gesetzlichen Vertreterin des Betroffenen/der Betroffenen durch den Ortsbrandmeister/der Ortsbrandmeisterin nach Anhörung des Ortskommandos schriftlich mitzuteilen.

(4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 15 Abs. 1 Buchst. c) beschließt die Mitgliederversammlung (§ 7). Der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin ist vorher hierüber zu unterrichten. Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt § 9 NGO. Dieser Beschluss ist dem Betroffenen/der Betroffenen durch den Ortsbrandmeister/der Ortsbrandmeisterin schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes (Abs. 1 Buchst. c) beschließen, wenn sie einen erheblichen, in der Regel auch schuldhaften, Verstoß eines Mitgliedes gegen wesentliche von ihm übernommene Pflichten feststellt. Der Ausschluss aus der Ortsfeuerwehr bedeutet zugleich den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr Wolfsburg.

(5) Das Ausscheiden eines Mitgliedes (Abs. 1 Buchst. a) bis c)) hat der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin dem Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin und dem/der KSB FF schriftlich anzuzeigen.

(6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Ortsbrandmeister/bei der Ortsbrandmeisterin abzugeben.

Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Wolfsburg, 25.06.2009

STADT WOLFS BURG

Der Oberbürgermeister
Prof. Rolf Schnellecke

L. S.